

Yates, Lloyd D.

(American Consul)

Klaeger: Dr. Kleinwort, Hamburg

zu 1)

May 18, 1937

R.Schuldf.

W. H. H. H.

Dear Mr. Yates,

I am very sorry that I missed you when you called today. I beg to acknowledge receipt of \$50.00 for account of Dr. Nevermann. I am sending Dr. Nevermann a bank draft for RM 105,-, which the bank informs me will cost \$42.⁵⁴. I have pleasure in returning the balance of \$7.⁴⁶ ^{and the letter} herewith.

I am looking forward to making your acquaintance and remain,

Yours faithfully,

S/D

Encl.

Mack

20. 5. 37

*Lanz telef. Antwort hat
Herrn Yates mit der Betr. unrichtig,
wenn mit der Zahlung von \$ 50.-
d. Yates gegen Bestellung zurück
empfangen werden. L.*

Lloyd D. Yates, Esq.,
American Consul,
Montreal.

zu 2) Herrn Li. zur Beschaffung einer
Bankanweisung ueber \$42,60,
u. Beifuegung eines Schecks
ueber \$7,40.

H.R. 119

zu 1)

den 10. Mai 1937

R. Schuldf.

Auf das Schreiben vom 26. April,
betr.: Forderung gegen Konsul Lloyd
D. Yates.

mh 11/5.

Der amerikanische Konsul in Kanada ist nicht als exterritorial nach englischem Rechte anzusehen. An und fuer sich kann ohne Schwierigkeit vor dem hiesigen Gericht Klage gegen ihn erhoben werden. Als zuverlaessige Anwaltsfirma, mit der allerdings in englischer Sprache zu verkehren ist, benenne ich Ihnen die Firma Hackett, Mulvena, Foster, Hackett & Hannen, 507 Place d'Armes, Montreal. Es ist aber zu bemerken, dass Gerichts- und Anwaltskosten hier unverhaeltnismaessig hoehere sind als in Deutschland und dass, falls die Angelegenheit streitig wird, die Zahlung eines Kostenvorschusses in erheblicher Hoehe vom Gericht angeordnet wird.

#

zu 2) Kasse. 115

Ich habe Veranlassung genommen, mit Herrn Yates ueber den Fall muendliche Ruecksprache zu nehmen. Er erkluert, er habe vor etwa 2 Wochen an Sie und an Herrn Dr. Moehring geschrieben. Sein Standpunkt sei, dass er oder seine Frau mit Herrn Dr. Nevermann keinerlei Abmachungen getroffen habe. Die Entbindung haette durch Dr. Moehring,

der

Herrn
Rechtsanwalt Dr. W. Pontt
H a m b u r g 36
Neuer Wall 26-28 III.

Anlage: Kostenrechnung
2 RM plus 1 RM.

*450.-
H. v. D. G. 17*

der auch seine Frau vor der Geburt behandelt habe, erfolgen sollen, und Dr. Nevermann sei im letzten Augenblick als Vertreter eingesprungen. Nach seiner Ansicht sei die Bezahlung der zweiten RM 100,- eine Angelegenheit, die zwischen Dr. Moehring und Dr. Nevermann zu regeln sei.

Ich habe den Eindruck, dass Herr Konsul Yates, falls er von Dr. Moehring eine entsprechende Erklahrung bekommt, sich mit Herrn Dr. Nevermann bzw. mit Ihnen ueber die Zahlung eines ermaessigten Betrages einigen wird. Nach Lage der hiesigen Verhaeltnisse wird eine derartige Einigung einem Rechtsstreit auf jeden Fall vorzuziehen sein.

Der Deutsche Konsul

I.V.:

S/D

Montreal, Canada, May 20, 1937.

Received from the German Consulate the sum of
fifty dollars (\$50.00).

M. Yates.

Dr. H. G. KLEINWORT
Dr. W. PONTT
Rechtsanwälte

bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, dem
Landgericht und Amtsgericht zu Hamburg

Fernsprecher: Sammelnummer 34 04 34

Bankkonto
Dresdner Bank in Hamburg } unter Dr.
Filiale Adolf-Hitler-Platz } Walter Pontt
Postscheckkonto: Hamburg 543 10
Bürozeit: 9—6 1/2 Uhr
Sonntags: 9—2 Uhr
Sprechzeit nach Vereinbarung



Mitgl. des RRK.

Dr. P/T

Hamburg 36, den 26. April 1937
Neuer Wall 26-28 III (Pinçon-Haus)

Dist. Pontt, Montreal
Empf. - 4. MAI 1937
Zugeb. Nr.
Stm.

An das

Deutsche Generalkonsulat,

317 Keefer Building,
1440 St. Catherine Street,
M o n t r e a l /Canada.

Handwritten: 21 8605

Ich vertrete Herrn Dr. med. Hans Nevermann, Hamburg Eppendorferlandstr. 37, der gegen den hiesigen amerikanischen Konsul Lloyd D. Yates noch eine restliche Forderung von RM 100.-- auf Grund der Entbindung der Ehefrau des amerikanischen Konsuls hat. Herr Konsul Lloyd D. Yates ist nunmehr von Hamburg nach Montreal als Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika versetzt worden. Auf Mahnschreiben, die ich im Auftrage meines Mandanten an ihn gerichtet habe, hat er nicht reagiert. Ich bitte ergebenst um Nachricht, ob der amerikanische Konsul in Canada als exterritorial nach englischem Rechte anzusehen ist oder ob gegen ihn ohne Schwierigkeiten vor dem dortigen Gericht Klage erhoben werden kann. Bejahendenfalls darf ich bitten, mir einen, im dortigen General-Konsulat als zuverlässig bekannten dortigen Anwalt aufzugeben.

Oder kann das Deutsche General-Konsulat in dieser Angelegenheit vielleicht vermittelnd eingreifen.² Letzterenfalls würde ich die in meinen Händen befindlichen Unterlagen unverzüglich dem dortigen General-Konsulat zur Verfügung stellen.

Heil Hitler!

Handwritten notes and signatures:
2 Briefe
4 ~ N. ...
20 ...
Kleinstes ...
6 c / N. You
Möhning
c. ut N. You
Apr 6
21 April ~ P. in
AS ...